

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Gemeinde Lüdersdorf	Vorlage-Nr:	VO/1/0077/2014 - Fachbereich I						
	Status:	öffentlich						
	Sachbearbeiter:	A.Bremer						
	Datum:	14.08.2014						
	Telefon:	038828/330-115						
	E-Mail:	a.bremer@schoenberger-land.de						
Beschluss zur neuen Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersdorf								
Beratungsfolge		Abstimmung:						
23.09.2014	Gemeindevertretung Lüdersdorf	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.						

Sachverhalt:

Nach den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 hat sich die Gemeindevertretung Lüdersdorf in ihrer ersten Sitzung am 24.06.2014 konstituiert.

Zu Beginn der neuen Legislaturperiode ist es geboten, die Hauptsatzung der Gemeinde anzupassen bzw. zu erneuern. In Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindetages M-V wurde daher seitens der Verwaltung eine neue Hauptsatzung für die Gemeinde Lüdersdorf entworfen. Es wird hierbei insbesondere darauf hingewiesen, dass am 13.09.2013 die neue Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) in Kraft getreten ist. Diese eröffnet v.a. im Bereich der sitzungs- und funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen die **Möglichkeit** der Anhebung der bisher in der Hauptsatzung festgesetzten Beträge (siehe anliegende Übersicht „Entschädigungen alt/mögliche Änderungen“).

Ein erster Entwurf der neuen Hauptsatzung lag dem Finanzausschuss zur Sitzung am 09.09.2014 zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Empfehlungen des Finanzausschusses vom 09.09.2014 sind in den anliegenden Entwurf der neuen Hauptsatzung eingearbeitet worden.

Der vorliegende Entwurf der neuen Hauptsatzung enthält insbesondere folgende Anpassungen bzw. Änderungen:

- Aufnahme des § 2 – Gemeindegebiet – mit Festlegung der Ortsteile,
- Anpassung des § 6 – beratende Ausschüsse –,
- Änderung des § 7 – Bürgermeister –,
- Änderung der Wertgrenzen in § 8,
- Anpassung des § 9 – Entschädigung - entsprechend der Regelungen der neuen EntschVO M-V vom 13. Juli 2011,
- Änderung des § 10 – öffentliche Bekanntmachung –.

Anpassungen bzw. Änderungen sind wie folgt in dem Hauptsatzungsentwurf dargestellt:

- Empfehlungen des Finanzausschusses vom 09.09.2014 blau
- Empfehlungen der Amtsverwaltung rot
- Ergänzende Anmerkungen der Verwaltung zur besseren Verständlichkeit der einzelnen Änderungen bzw. Anpassungen. grün

In den Paragraphen 6 des Hauptsatzungsentwurfs wurde zusätzlich ein zeitweiliger Feuerwehrausschusses aufgenommen, hier wird auf die Beschlussvorlage VO/1/0088/2014 - Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses – verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf beschließt die neue Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersdorf.

Finanzielle Auswirkungen:

bei Änderungen des § 9

Anlagen:

- Entwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersdorf
- Übersicht Entschädigungen alt/mögliche Änderungen

A.Bremer
SB

A.Lütgens-Voß
FBL

F.Lehmann
LVB

Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersdorf vom _____

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) **in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777)** wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersdorf erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Lüdersdorf führt das folgende Wappen:
Durch einen silbernen Wellenpalfaden gespalten; vorn in Rot ein silbernes Hochkreuz, überhöht von einer goldenen Krone; hinten in Blau: oben neun (3:3:3) goldene Blüten, unten ein goldenes Zahnrad.
- (2) Die Gemeinde Lüdersdorf nimmt nachstehend beschriebene Flagge an:
Die Flagge der Gemeinde ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Rot, Gelb und Rot gestreift. Die äußeren roten Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der gelbe Mittelstreifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs einnehmend, das Wappen der Gemeinde. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE LÜDERSDORF * LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG enthält.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Gemeindegebiet

- (1) Zur Gemeinde Lüdersdorf gehören neben Lüdersdorf die Ortsteile Boitin-Resdorf, Duvennest, Groß Neuleben, Herrsburg, Klein Neuleben, Palingen, Schattin und Wahrsow.
- (2) Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Gemeinde.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein, um die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.
- (3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (4) Die Einwohner der Gemeinde Lüdersdorf, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, sind berechtigt:
 - a) zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Anfragen über Angelegenheiten der Gemeinde an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu richten und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Dabei darf es sich nicht um Fragen handeln, die thematisch mit Beratungsgegenständen der Sitzung in Zusammenhang stehen;
 - b) zu Beginn des öffentlichen Teils der Ausschusssitzungen Anfragen über Angelegenheiten der Gemeinde an alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu richten und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.
- (5) Der Bürgermeister und die Vorsitzenden der Ausschüsse, deren Aufgabengebiet hierdurch berührt wird, beantworten die Fragen mündlich; sofern dies nicht möglich ist, schriftlich innerhalb eines Monats. Bei schriftlicher Antwort erhalten die Gemeindevertreter eine Durchschrift.
- (6) Der Bürgermeister hat darauf hinzuwirken, dass die Fragen den Voraussetzungen des Absatzes 3 entsprechen. Er kann einem Fragesteller das Wort entziehen.
- (7) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von
 1. Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen,
 5. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen.

- (4) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hat grundsätzlich die Gemeindevertretung zu treffen. Der Hauptausschuss wird ermächtigt, die Entscheidung für Beträge von 100 € bis 1.000 € zu treffen. Die Entscheidung für darunterliegende Beträge wird auf den Bürgermeister delegiert.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung die Gemeindevertretung trifft, sollen in den entsprechenden Ausschüssen vorbereitet werden.

§ 5

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 6 Gemeindevertreter an. Für den Hauptausschuss können Vertreter gewählt werden.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheit der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- 3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 10.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 250 € bis 2.000 € pro Monat,
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10 % bis 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 5.000 € je Ausgabenfall, bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 10.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 € bis 50.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bis 250.000 €.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Angestellte bis Entgeltgruppe 8 TVöD werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne Abs. 2 bis 4 zu unterrichten.
- (6) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Beratende Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Neben einer Mehrheit von Gemeindevertretern können auch weitere sachkundige Einwohner in die beratenden Ausschüsse berufen werden. Für die Ausschussmitglieder können Vertreter gewählt werden. ~~Für die gewählten Mitglieder im Amtsausschuss können ebenso Vertreter gewählt werden. Die Besetzung erfolgt~~

nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. In der Geschäftsordnung wird die Berechnung der Sitzverteilung geregelt.

(2) Folgende Ausschüsse werden gem. § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Prüfung der Jahresrechnung, Sondervermögen
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplanung), Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege;
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr
zeitweiliger Feuerwehrausschuss	Erarbeitung einer Prioritätenliste und Empfehlungen für die Umsetzung des Gefahrenabwehrbedarfsplanes *

* Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich gem. Abs. 1 aus 5 Mitgliedern zusammen. Dies gilt auch für den zeitweiligen Feuerwehrausschuss, sofern keine abweichende Mitgliederanzahl von der Gemeindevertretung beschlossen wird. Verhinderungsvertreter für die Ausschussmitglieder sind in dieser Fassung nicht vorgesehen, die Gemeindevertretung kann allerdings die Benennung von Stellvertretern in die Hauptsatzung aufnehmen.

(3) Die Gemeindevertretung kann die Bildung weiterer, auch zeitweiliger Ausschüsse beschließen.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

(6) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses gem. § 132 KV M-V sowie einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied des Amtsausschusses.


§ 7 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb einer Wertgrenze von 500 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 250 € pro Monat,
2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze bis zu 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr

als 1.000 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 500 € je Ausgabefall, bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze von 500 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb einer Wertgrenze von 50.000 €.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 500 € und nach der VOB bis zum Wert von 5.000 €.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 der KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm bevollmächtigten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.
- (4) Die Veräußerung von Baugrundstücken innerhalb des Entwicklungsgebietes Herrnburg-Nord wird durch den Bürgermeister genehmigt. Die Wertgrenze je Baugrundstück beträgt bis zu 150.000 €. Gleiches gilt für die in diesem Zusammenhang zu genehmigenden Grundschuldbestellungen bis zu einer Höhe von 150.000 € je Baugrundstück.
- (5) Der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 des BauGB auf der Grundlage der **einstimmigen** / **einstimmigen** Empfehlung des Bauausschusses

(Empfehlung der Verwaltung zur Vereinfachung der Abläufe)
- (6) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

§ 8

Festlegungen der Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisable Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisable Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10.000 € nicht übersteigen.

- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 12 letzter Satz der GemHVO-Doppik für die Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Einzahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Nr. 8 bis 15 und der Auszahlungen gemäß § 4 Abs.12 Satz 1 Ziffer 17 bis 22 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 10.000 € festgelegt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.
- (3) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten
Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 1 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen.
Als erheblich im Sinne des § 14 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5% der planmäßigen Abschreibungen betragen. Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.
- (4) Festlegung zu § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte
Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsplanes abweichen.
- (5) Festlegungen zu § 9 Abs.1 GemHVO-Doppik der Erheblichkeitsgrenzen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich, wenn sie 25.000 € / 100.000 € übersteigen.
- (6) Festlegungen zu § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Geringfügigkeitsgrenzen, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen.
Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik beträgt 25.000 € / 100.000 €.
- (7) Festlegungen zu § 20 GemHVO-Doppik zur Berichtspflicht
Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweimal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Die erste Berichterstattung hat zum Stand 30.06. des Haushaltsjahres und die zweite Berichterstattung im Zusammenhang mit der Vorlage des Planentwurfs für den Folgezeitraum zu erfolgen. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2a GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen wesentlich verschlechtert. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen angesehen. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2b

GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 20 % der geplanten Auszahlungen angesehen. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Geschäftslage von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, Sondervermögen mit Sonderrechnung oder Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist, verschlechtert und daraus erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Gemeinde entstehen können. Als erhebliche Risiken werden Ergebnisverschlechterungen im Gemeindehaushalt von mehr als 10 % der ordentlichen Aufwendungen und Ausgleichsverpflichtungen von mehr als 20 % der ordentlichen Auszahlungen im Gemeindehaushalt angesehen.

(8) Festlegungen zu § 21 GemHVO-Doppik zur Vergabe von Aufträgen

Für die Vorbereitung der Vergabe von Aufträgen wird festgelegt:

Bei Beschaffung bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 € kann auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden, sofern nicht aus der Natur des geplanten Erwerbs detaillierte Leistungsmerkmale benannt werden müssen. Bei Instandsetzungen an beweglichem Anlagevermögen, Gebäuden, Infrastrukturvermögen sowie Baumaßnahmen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 € kann ebenfalls auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden.

Anmerkung der Verwaltung:

Niedrige Wertgrenzen wirken sich hemmend auf die Investitionstätigkeit der Gemeinde Lüdersdorf aus. Der aus niedrigen Wertgrenzen resultierende Verwaltungsaufwand ist erheblich erhöht.

§ 9

Entschädigung

- s. Übersicht Entschädigungen alt / mögliche Änderungen -

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.350 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten 3 Monate nicht übersteigen.
- (2) ~~Der erste stellvertretende Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von _____, der zweite stellvertretende Bürgermeister in Höhe von _____. Die stellvertretenden Bürgermeister erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von _____. Den stellvertretenden Bürgermeistern wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Bürgermeisters nach Abs. 1 pro Tag der Vertretung gewährt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die Stellvertretung des Bürgermeisters die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung sowie das Sitzungsgeld.~~
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Gemeindevertretungs- bzw. Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 3 in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an [der Bekanntmachungstafel in Lüdersdorf \(Gemeindehaus\)](#) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den in Absatz 4 genannten Bekanntmachungstafeln öffentlich bekanntgemacht. Dafür ist die nach § 29 Abs. 6 KV M-V in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

§ Änderungen

~~Änderungen der Hauptsatzung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Gemeindevertreter.~~

§ 11 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersdorf vom **16. Januar 2013** außer Kraft.

Lüdersdorf, den _____

Prof. Dr. Huzel
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Funktionsträger Art der Aufwandsentschädigung	Regelungen in der Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersdorf vom 16. Januar 2013	Regelungen der neuen Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) vom 27. August 2013 (Einwohnerzahl Lüdersdorf Stand 30.06.2014: 5.268)
Bürgermeister funktionsbezogene AE	1.350 € monatlich	höchstens 1.750 € monatlich
Stellvertreter des Bürgermeisters funktionsbezogene AE sitzungsbezogene AE tatsächlich ausgeübte Stellvertretung des Bürgermeisters	- - für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Bürgermeisters pro Tag der Vertretung	die 1. Stellvertretung kann monatlich bis zu 20 % , die 2. Stellvertretung monatlich bis zu 10 % der funktionsbezogenen AE des Bürgermeisters erhalten (dabei ist es unerheblich, ob tatsächlich eine Vertretung ausgeübt wird!) es kann zusätzlich zu dieser funktionsbezogenen AE eine sitzungsbezogene AE (Höchstbetrag 40 €) gewährt werden zudem können die Stellvertreter für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung ein Dreißigstel der Entschädigung des Bürgermeisters pro Tag der Vertretung erhalten (wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt) nach 3 Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, damit entfallen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld!

<p>Mitglieder der Gemeindevertretung (für die Teilnahme an Sitzungen der GV, der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden sowie Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von GV-sitzungen bzw. Ausschusssitzungen dienen)</p> <p>sachkundige Einwohner (für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen)</p> <p>sitzungsbezogene AE</p>	<p>30 € je Sitzung</p>	<p>höchstens 40 € je Sitzung</p>
<p>Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter</p> <p>sitzungsbezogene AE</p>	<p>60 € je Sitzung (für den Ausschussvorsitzenden)</p>	<p>Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter können für jede von ihnen geleitete Sitzung bis zum Eineinhalbfachen des Höchstbetrages der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten, dies entspricht höchstens 60 €</p>
<p>Fraktionsvorsitzende</p> <p>funktionsbezogene AE</p> <p>sitzungsbezogene AE</p>	<p>160 € monatlich</p> <p>-</p>	<p>höchstens 160 € monatlich</p> <p>es kann zusätzlich zur funktionsbezogenen AE eine sitzungsbezogene AE (Höchstbetrag 40 €) für die Teilnahme an GV-sitzungen und Ausschusssitzungen gewährt werden (dies gilt nicht für Fraktionssitzungen!)</p>

<p>Stellvertretung des Fraktionsvorsitzenden</p> <p>tatsächlich ausgeübte Stellvertretung des Fraktionsvorsitzenden</p>	<p>-</p>	<p>die Stellvertretung kann für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Fraktionsvorsitzenden für die Dauer der Vertretung ein Dreißigstel der Entschädigung des Fraktionsvorsitzenden pro Tag der Vertretung erhalten</p>
--	----------	---

AE = Aufwandsentschädigung